

## **Aktuelles aus der Rechtsprechung: Anerkennung von Reisezeiten bei MAV-Schulungen**

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) hat sich vor Kurzem mit der Frage befasst, in welchem Umfang Reisezeiten bei MAV-Schulungen zu berücksichtigen sind.<sup>1</sup> Dabei hat das Gericht festgestellt, dass Reisezeiten nur dann zu vergüten sind, wenn sie innerhalb der Normalarbeitszeit liegen.

Das Urteil basiert auf einem erstinstanzlichen Verfahren aus der Diözese Münster. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Regelungen in der Freiburger Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)<sup>2</sup> zu den Reisezeiten bei MAV-Schulungen sich von der Münsteraner Regelung<sup>3</sup> und der Rahmen-MAVO unterscheiden. **Daher kann das Urteil hinsichtlich der Reisezeiten nicht ohne Weiteres auf Mitarbeitervertretungen im Bereich der Erzdiözese Freiburg übertragen werden!**

### **I. Worum ging es?**

Die Klägerin ist Vollzeitbeschäftigte des Beklagten und Mitglied der Mitarbeitervertretung (MAV). In der Einrichtung besteht eine flexible Arbeitszeitregelung. Danach beginnt die Kernarbeitszeit in der Beratungsstelle um 08.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Kernarbeitszeit ist eine Klärung mit der Einrichtungsleitung erforderlich. Im Rahmen der Gleitzeitregelung kann die Klägerin ihre Arbeitszeit flexibel gestalten. Sie kann im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden die tägliche Arbeitszeit unter Beachtung der betrieblichen Regelungen eigenverantwortlich festlegen. In der Zeit vom 05.09.2022 bis zum 09.09.2022 nahm die Klägerin an der Schulungsveranstaltung „MAV-Kompaktkurs“ teil. Am ersten Tag begann die Schulung um 10.00 Uhr und sollte am letzten Tag um 14.45 Uhr enden. Für die An- und Abreise

<sup>1</sup> KAGH, Urteil vom 17.05.2024, M 08/2023, abrufbar unter:  
[www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/der-kirchliche-arbeitsgerichtshof](http://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/der-kirchliche-arbeitsgerichtshof)  
siehe auch Eder, in: ZMV 05/2024, S. 274ff.

<sup>2</sup> Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg, abrufbar unter:  
[www.diag-mav-freiburg.de/bereiche/diag-mav-b/mavo/](http://www.diag-mav-freiburg.de/bereiche/diag-mav-b/mavo/)

<sup>3</sup> Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Münster, abrufbar unter:  
[www.diag-muenster.de/rechtliches-tarifliches/mavo/](http://www.diag-muenster.de/rechtliches-tarifliches/mavo/)

benötigte die Klägerin jeweils 0,7 Stunden. Der Beklagte schrieb dem Arbeitszeitkonto der Klägerin für die Zeit der Seminarteilnahme pro Tag 7,8 Stunden gut und lehnte eine zusätzliche Berücksichtigung der Reisezeit ab. Die Klägerin ist dagegen der Auffassung, dass die An- und Abreisezeit zu dem Seminar wie Arbeitszeit zu behandeln sei.

## **II. Wie hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entschieden und warum ist das Urteil nicht ohne Weiteres auf die Freiburger MAVO übertragbar?**

### **1. Entscheidung des Gerichts**

Nach Auffassung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine weitere Zeitgutschrift für die An- und Abreisezeit zur MAV-Schulung. Ein Anspruch lässt sich weder aus § 16 MAVO (Münster) noch aus § 15 MAVO (Münster) begründen. Reisezeiten sind demnach nur zu vergüten, soweit sie innerhalb der Normalarbeitszeit liegen. Einen weitergehenden Freizeitausgleichsanspruch für den Fall, dass diese regelmäßige individuelle Arbeitszeit überschritten worden wäre, ist nicht vorgesehen. Teilzeitbeschäftigte Mitglieder der MAV haben hingegen einen Anspruch auf Freizeitausgleich, wenn sie an einer Schulung außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit teilnehmen. Aber auch hier ist der Anspruch auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitglieds der MAV beschränkt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Klägerin im vorliegenden Fall lediglich bis zu maximal 7,8 Stunden an einem Schultag als Arbeitszeit geltend machen kann.

### **2. Besonderheiten der Freiburger MAVO**

Die MAVO der Erzdiözese Freiburg unterscheidet sich allerdings von der MAVO der Diözese Münster bzw. der Rahmen-MAVO. Daher kann das Urteil des KAGH nicht ohne Weiteres auf die Freiburger MAVO übertragen werden!

**Die Freiburger Regelung enthält in § 16 Abs. 1 Satz 4 MAVO<sup>4</sup> eine Ergänzung dahingehend, dass die Dienstreiseregulierung nach AVR auch bei MAV-Schulungen anzuwenden ist.** Dies ergibt sich durch den Verweis auf die Regelung in § 15 Abs. 6 MAVO, die die Dienstreiseregulierung im Zusammenhang für die Freistellung für MAV-Tätigkeiten ausdrücklich mitumfasst.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 15/2018 vom 27.06.2018.

<sup>5</sup> Siehe: Arbeitshilfe **Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung (MAV)**, Rubrik A bis Z, [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

MAVO der Erzdiözese Freiburg (Auszug)
<p><b>§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Erzdiözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. [...]</p> <p><sup>3</sup> Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schulungstag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.</p> <p><b><sup>4</sup> § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.</b></p>
<p><b>§ 15 Abs. 6</b></p> <p><b>Für Reisezeiten von Mitgliedern der MAV gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen (AVO bzw. AVR).</b></p>

### III. Fazit

Ein vergleichbarer Verweis auf die Anwendbarkeit der Dienstreiseregulierung bei MAV-Schulungen fehlt in der MAVO der Diözese Münster und in der Rahmen-MAVO. **Insofern ist das Urteil des KAGH im Hinblick auf die Reisezeiten nicht auf die Freiburger MAVO übertragbar.**

Für Mitglieder der Mitarbeitervertretung in den Caritas-Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg sind daher die Dienstreiseregulierung in § 6 Anlage 5 AVR bei MAV-Schulungen weiterhin anwendbar. Neben den erforderlichen Schulungszeiten werden auch die notwendigen Reisezeiten bis zur Höchstgrenze von 10 Stunden pro Tag als Arbeitszeit berücksichtigt.